

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Fertig Reisen, Katharina Zaborowski

nachstehend Reiseveranstalter genannt, vermittelt und führt Reisen aller Art durch.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

**1.1** Die Buchung der Reise kann mündlich, telefonisch, schriftlich per Post oder Telefax, auf elektronischem Weg per E-Mail, oder anhand des Formulars "Reiseangebot anfragen" im Internet auf der Homepage erfolgen. Mit der Buchung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reiseveranstalter empfiehlt, die Buchung schriftlich vorzunehmen. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Reisebestätigung des Reiseveranstalters, die gleichzeitig Rechnung ist, zustande.

**1.2** Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Der Reisende erhält spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Buchung eine schriftliche Reisebestätigung vom Reiseveranstalter. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt. Mit Zugang der Reisebestätigung kommt der Reisevertrag wirksam zustande. Die Buchung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtungen der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

**1.3** Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels und Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

**1.4** Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

### 2. Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht bezüglich Fernabsatzverträge findet laut BGB §312 Absatz b Nr. 6 hier keine Anwendung. Der Kunde hat kein Recht auf einen Widerruf.

### 3. Zahlung

**3.1** Zur Absicherung der Kundengelder hat der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Reisende erhält zusammen mit

der Reisebestätigung einen Reisesicherungsschein.

**3.2** Aus dem vertraglich vereinbarten Reisepreis ist vom Reisenden eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises aber wenigstens 100,00 EUR zu leisten. Die Anzahlung ist sofort mit Zugang der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines fällig, zahlbar binnen 5 Tagen ab Datum der Reisebestätigung.

**3.3** Die Restzahlung ist 4 Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn fällig. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 14 Tagen vor Abreise) ist die Überweisung des vollen Reisepreises nötig.

**3.4** Die Reiseunterlagen werden dem Kundne ca. 10-14 Tage vor Reisebeginn nach vollständigem Zahlungseingang unverzüglich zugesandt.

### 4. Zahlungsarten

**4.1** Zahlung auf Rechnung: der Kunde zahlt die fällige Anzahlung und Restzahlung an das auf der Rechnung angegebene Firmenkonto per Überweisung.

### 5. Leistungen und Leistungsänderungen

**5.1** Änderungen oder Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Flugzeitenänderungen, Änderungen im Programmablauf), die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treue und Glauben herbeigeführt wurden, sind in den Rahmen nur gestattet, soweit diese Änderung nicht erheblich sind und den Gesamtzustand der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Alle Angaben zu Flugzeiten und Fluggesellschaften (auch auf der Reisebestätigung) entsprechen dem vorläufigen Informationsstand. Durch eine Vielzahl von Einflüssen kann es jederzeit zu kurzfristigen Flugplanänderungen kommen. Auch eine Änderung der Fluggesellschaften und des Fluggeräts bleibt ausdrücklich vorbehalten. Aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen kann es bis zum Abflugtag zu Änderungen der Streckenführungen kommen (z.B. Via-Flüge oder sonstige Zwischenstopps). Eventuelle Änderungen werden Ihnen rechtzeitig vor dem Abflug mitgeteilt, sobald uns die Informationen der Fluggesellschaft vorliegen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Für die Änderung muss ein triftiger Grund vorliegen, und die Änderung muss unter Berücksichtigung der Interessen des Reiseveranstalters für den Reisenden zumutbar sein.

**5.2** Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**5.4** Falls eine Reise mit Halb- oder Vollpension ausgeschrieben ist, beginnt die angegebene Verpflegung mit dem ersten Abendessen im Zielland und endet mit dem Frühstück am letzten Tag im Zielland, sofern unter der Rubrik Leistung im Katalog

nichts anderes aufgeführt ist.

**5.5** Der erste und der letzte Tag der gebuchten Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung.

### 6. Preisanpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

**6.1** Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

**6.2** Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

**6.3** Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

**6.4** Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetag mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

**6.5** Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

### 7. Rücktritt durch den Reisenden

**7.1** Der Reisende kann jederzeit vor

Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter. Der Kunde muss seinen Rücktritt schriftlich dem Reiseveranstalter vorlegen. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so hat er umgehend eine pauschale Entschädigung entsprechend der unten aufgeführten Staffelung an den Reiseveranstalter zu zahlen. Die Zahlung ist sofort fällig. Der Reisende hat die Möglichkeit, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale. Gleichzeitig bleibt dem Reiseveranstalter vorbehalten, eine höhere, konkrete Entschädigung geltend zu machen. Der Reiseveranstalter kann gemäß § 651 i, Abs. 2 BGB folgende Entschädigung pro Person beanspruchen:

Eigene Anreise:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn sind es 10 % des Reisepreises
- bis 45 Tage vor Reisebeginn sind es 20% des Reisepreises
- 44 bis 30 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises
- 14 bis 1 Tag vor Reisebeginn 90 % des Reisepreises

Busreisen:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises,
- 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises,
- 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 45 % des Reisepreises,
- 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 65 % des Reisepreises,
- 7 bis 1 Tag(e) vor Reisebeginn 85 % des Reisepreises,
- am Abreisetag oder später 95 % des Reisepreises.

Flugreisen:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises,
- 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises,
- 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises,
- 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 75 % des Reisepreises,

- 7 bis 1 Tag(e) vor Reisebeginn 95 % des Reisepreises,
- am Abreisetag oder später 100 % des Reisepreises

**7.2** Auf Wunsch des Reisenden nimmt der Reiseveranstalter, soweit möglich und durchführbar, bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchung vor. Für eine Umbuchung werden 25,00 EUR in Rechnung gestellt. Änderungen, die später als 30 Tage vor Reiseantritt erfolge, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu unten angegebenen Bedingungen bei gleichzeitiger Buchung einer anderen Reise durchgeführt werden.

**7.3** Soweit der Reisende von seinem Recht Gebrauch macht, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, so ist der Reisende für die durch die Vertragsübernahme entstehenden Mehrkosten, verpflichtet 30,00 EUR zu zahlen. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reiseveranstalter kann einen höheren Schaden nachweisen und geltend machen. Der Reisende kann geltend machen und nachweisen, dass dem Reiseveranstalter keine Mehrkosten oder geringere Mehrkosten entstehen.

## 8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

**8.1** Der Reiseveranstalter kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, **a.)** wenn der Reisende mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder **b.)** wenn der Reisende die Pflichten aus dem Reisevertrag verletzt und sich vertragswidrig verhält

**8.2** bis 3 Wochen vor Reiseantritt wenn die in der Reiseausschreibung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Ist keine Mindestteilnehmerzahl genannt, beträgt bei einer Gruppenreise die Mindestteilnehmerzahl pro Reise 15 Personen. In der Reiseausschreibung ist jeweils vermerkt bis zu welchem Zeitpunkt die Mindestteilnehmerzahl erreicht sein muss für eine Durchführung der Reise. Eine entsprechende Information wird dem Reisenden spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn mitgeteilt. Den bereits gezahlten Reisepreis erhält der Kunde unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche des Reisenden sind ausgeschlossen.

**8.3** ohne Einhaltung einer Frist Der Reiseveranstalter erwartet, dass der Reisende die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektiert und achtet. Sollte der Reisende gegen sie verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, gibt der Reiseveranstalter dem Reisenden die Möglichkeit, ihn nach schriftlicher Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise auszuschließen. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten wie

Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Das gilt auch, wenn der Reisende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt.

## 9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch den Reiseveranstalter gekündigt, so kann diese für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch zu bemessende Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## 10. Gewährleistung

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Gesamtheit der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu erbringen. Sollte die Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Beanstandungen sind unverzüglich und unmittelbar bei der örtlichen Reiseleitung oder per Telefon, Fax, Email bei dem Reiseveranstalter vorzutragen. Der Reiseveranstalter wird unverzüglich alles unternehmen, die Leistungsstörung zu beheben. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erfordert oder der Fehler nicht aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters stammt. Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen.

## 11. Vermittlung von fremden Leistungen

Vermittelt der Reiseveranstalter Fertig Reisen ausdrücklich im fremden Namen Reise, Programme oder einzelne Leistungen, so schuldet der Reiseveranstalter Fertig Reisen nur die ordnungsgemäße Vermittlung als Reisevermittler, nicht als Veranstalter, und nicht die Leistung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den AGB des jeweiligen Vertragspartners und. Die jeweiligen AGB werden dem Kunden per E-Mail oder per Post zu gesendet. Eine vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind oder vereinbarte Beschaffenheiten fehlen. Der Reiseveranstalter Fertigt Reisen haftet insofern nur für die Vermittlung nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst. (vgl. §§675, 631 BGB).

## 12. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm anzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 13. Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, **a.)** soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder **b.)** soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen oder für den Reisenden entstehende Schäden, die im Zusammenhang mit Leistungen entstehen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

## 14. Mitwirkungspflicht

**14.1** Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

**14.2** Gepäckverlust und Gepäckverspätung Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tage, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

**14.3** Reiseunterlagen Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

**14.4** Rückreisezeiten Der Kunde ist verpflichtet, bei einer Flugreise sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug die angegebene Rückflugzeit unter angegebener Telefonnummer nochmals bestätigen zu lassen. Für Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Maßnahme entstehen, kann der Reiseveranstalter nicht aufkommen.

## 15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

**15.1** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepächtschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.

**15.2** Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem

Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 16. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist über die Internetseite [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm) abrufbar.

## 17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

**17.1** Der Reiseveranstalter wird deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

**17.2** Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente. Bitte beachten Sie hier eventuelle mehrwöchige Bearbeitungszeiten! Ebenfalls selber verantwortlich ist der Reisende für eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten.

**17.3** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

**17.4** Der Reisende sollte sich über den die Gesundheitsvorschriften hinaus gehenden Infektions- und Impfschutz sowie über andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

## **18. Reisegepäck**

**18.1** Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet bei Busreisen pro Person maximal einen Koffer à 20 kg und ein Handgepäckstück, bei Wintersportreisen zuzüglich einem Paar Ski oder Snowboard. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Bei Flugreisen sind die Bestimmungen der jeweiligen Fluggesellschaft zu beachten.

**18.2** Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer vor allem beim Umsteigen selber zu beaufsichtigen.

**18.3** Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Fertig Reisen empfiehlt daher den Abschluss einer Reisegepäck-Versicherung. Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

## **19. Versicherungen**

Der Kunde hat die Möglichkeit, zusätzliche Reiseversicherungen über Fertig Reisen abzuschließen wie beispielsweise eine Reiserücktrittskostenversicherung und das 5\*-Premium-Reiseschutzpaket. Unser Vertragspartner ist die HanseMerkur Reiseversicherung AG. Wir empfehlen den Abschluss einer Versicherung.

## **20. Körperliche Anforderungen**

Die Angaben zu den körperlichen Anforderungen bei Wanderungen erfolgen grundsätzlich nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, da solche Angaben nicht nur subjektiven Einschätzungen unterworfen sind, sondern auch durch äußere Umstände, wie vor allem Wetterbedingungen, stark beeinflusst werden.

## **21. Reisegutschein**

Ein bezahlter Reisegutschein ist auf alle Reisen von Fertig Reisen GbR anwendbar.

Er ist mit schriftlicher Zustimmung des Gutscheininhabers auch auf andere Personen übertragbar.

Bei einer Buchung muss der Gutscheincode mitgeteilt werden und der Betrag wird auf die Reise angerechnet. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Der mögliche Restbetrag wird weiter als Reisegutschein geführt. Die Laufdauer ist für ein Jahr vorgesehen. Eine begründete Verlängerung ist jedoch möglich.

## **22. Bilder**

Bilder, die während der Reise durch Reiseleiter oder Fotografen gemacht werden, dürfen dem Veranstalter für das Abbilden auf

seiner Internetseite, in Katalogen, auf Flyern oder ähnlichem kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sollen Bilder dem Veranstalter nicht entgeltfrei zur Verfügung stehen, ist dies bei der Anmeldung dem Veranstalter schriftlich mit zu teilen.

## **23. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der Reisetilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet. Die Datenschutzbestimmungen können Sie jederzeit auf der Homepage nachlesen.

## **24. Gerichtsstand**

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reiseveranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

**a)** wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

**b)** wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

## **25. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge.

Veranstalter oder Vermittler der Reisen:

### **Fertig Reisen Katharina Zaborowski**

Inhaberin: Katharina Zaborowski

Dauvemühle 156, 49159 Münster

Tel.: +49 (0)251-261546, Fax: +49 (0)251-26529771

info@fertig-reisen.de, www.fertig-reisen.de

(Stand: 01.10.2009)